

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

## Synopse zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Lutherstadt Wittenberg

4. Änderungssatzung	Neue Satzung
<p>Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 1, 2, 4, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004, 21.11.2007 und am 18.12.2013) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen (veröffentlicht am 11.01.2002, 17.05.2002, 12.11.2004, 30.11.2007 und am 23.01.2014 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04, 24/07 und 02/14):</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><del>(1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle in der Friedhofssatzung (in ihrer jeweiligen Fassung) genannten Friedhöfe, außer</del></p> <p style="padding-left: 20px;"><del>— für Kriegsgräberanlagen und</del> <del>— für die Friedhöfe der Ortschaften, die in ihren Gebietsänderungsvereinbarungen befristete Sonderregelungen abgeschlossen haben. Nach dem Ende dieser Sonderregelung gilt diese Friedhofsgebührensatzung auch für diese Friedhöfe.</del></p> <p>(2) Die Friedhofsgebührensatzung gilt nicht für den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfen in der Lutherstadt Wittenberg. Hier gilt Kirchenrecht.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe gemäß Anlage 1 der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(2) Die Friedhofsgebührensatzung gilt nicht für Kriegsgräberanlagen sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfe in der Lutherstadt Wittenberg.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflicht</b></p> <p>Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflicht</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist <del>Derjenige</del> verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,</li> <li>2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht <del>unterliegt,</del></li> <li>3. <del>wer zum Tragen der Kosten</del> gesetzlich verpflichtet ist.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Friedhofseinrichtung in Anspruch genommen hat,</li> <li>2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung die Bestattungspflicht <b>obliegt,</b></li> <li>3. <b>die zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist.</b></li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die <del>Gebührenschild</del> entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. von Leistungen nach der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(2) <del>Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die <b>Gebührenschild</b> entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Leistungen und Amtshandlungen, die auf Grundlage eines Antrages erbracht werden mit der Erteilung der Genehmigung,</li> <li>2. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Friedhofseinrichtung grundsätzlich mit Erteilung der Genehmigung,</li> <li>3. mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. von Leistungen nach der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.</li> </ol> <p>(2) Die <b>Gebühren</b> werden einen Monat nach Bekanntgabe des <b>Gebührenbescheides</b> an den <b>Gebührenschildner</b> fällig, sofern nicht im <b>Gebührenbescheid</b> ein anderes <b>Fälligkeitsdatum</b> festgesetzt ist.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p> <p>(4) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung nicht mehr zurückerstattet.</p> <p>(5) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag bzw. die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p> <p>(6) Nachträgliche Berechnungen von Friedhofsunterhaltungsgebühren sind nicht ausgeschlossen.</p>
	<p><b>§ 6 Sonderregelung für die Friedhöfe in Abtsdorf, Euper, Thießen und Mochau</b></p> <p>Für Bestandsgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen und Ortschaften Abtsdorf und Euper sowie Mochau und Thießen werden jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.</p>
<p><b>§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren</b></p> <p>Bedeutet die Gebühr eine unbillige Härte, so kann diese auf schriftlichen Antrag gestundet bzw. zum Teil oder ganz erlassen werden.</p>	<p><b>§ 7 Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Bedeutet die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte, können die Gebühren auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 21. 2.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mochau vom 18.12.2013 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kropstädt vom 01.06.2004 außer Kraft.</p>
<b>Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg – Gebührensätze</b>	
<p><b>I. Reihengrabstätten</b></p> <p>a) <del>Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)</del> <span style="float: right;"><del>865,89 €</del></span></p> <p>b) <del>Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenbestattung (URGA) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)</del> <span style="float: right;"><del>719,36 €</del></span></p> <p><b>II. Verleihung v. Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten</b></p> <p><b>1. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren</b></p> <p>a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung <span style="float: right;"><b>1.039,07 €</b></span></p> <p>b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung <span style="float: right;"><b>1.498,66 €</b></span></p> <p>c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet) <span style="float: right;"><b>1.558,61 €</b></span></p> <p>d) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene <span style="float: right;"><b>671,40 €</b></span></p>	<p><b>I. Gebührensätze für die Überlassung von Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren</b></p> <p>a. Reihengrabstätte für Erdbestattung <span style="float: right;"><b>1.098,71 €</b></span></p> <p>b. Reihengrabstätte im amerikanischen Baustil für Erdbestattung <span style="float: right;"><b>1.394,62 €</b></span></p> <p>c. Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung mit Bepflanzung (URGA mit Bepflanzung) <span style="float: right;"><b>1.149,06 €</b></span></p> <p>d. partnerschaftlichen Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung (pURGA) je Beisetzung <span style="float: right;"><b>1.736,47 €</b></span></p> <p>e. Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung ohne Bepflanzung (URGA ohne Bepflanzung) <span style="float: right;"><b>1.120,61 €</b></span></p> <p><b>II. Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten</b></p> <p><b>1. Gebührensätze für die Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren</b></p> <p>a. Einzelgrabstätte für Erdbestattungen <span style="float: right;"><b>1.098,71 €</b></span></p>

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung	<del>703,37 €</del>	b. Doppelgrabstätte für Erdbestattungen	1.224,77 €
f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung	<del>852,57 €</del>	c. Grabstätte für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet)	1.314,46 €
<b>2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr</b>		d. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene (Kindergrabstätte)	1.025,18 €
a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung	<del>51,95 €</del>	e. Einzelgrabstätte für Urnenbeisetzung	987,37 €
b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung	<del>74,93 €</del>	f. Doppelgrabstätte für Urnenbeisetzung	1.004,17 €
c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet)	<del>77,93 €</del>	<b>2. Gebührensätze für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr</b>	
d) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene	<del>33,57 €</del>	a. Einzelgrabstätte für Erdbestattung	54,94 €
e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung	<del>35,17 €</del>	b. Doppelgrabstätte für Erdbestattung	61,24 €
f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung	<del>42,63 €</del>	c. Grabstätte für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet)	65,72 €
<b>III. Urnengemeinschaftsanlage</b>		d. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene (Kindergrabstätte)	51,26 €
a) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA I) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)	<del>575,49 €</del>	e. Einzelgrabstätte für Urnenbeisetzung	49,37 €
b) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA II) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)	<del>623,44 €</del>	f. Doppelgrabstätte für Urnenbeisetzung	50,21 €
<b>IV. Wiesengrabstätten</b>		<b>III. Gebührensätze für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren</b>	
Grabstätte in der Wiesengrabstättenanlage für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	<del>133,21 €</del>	a. Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung (UGA I, UGA „Grüne Wiese“)	985,33 €
<b>V. Benutzung der Trauerkapelle, Trauerhallen und -räume</b>			
<del>a) Trauerkapelle Piesteritz</del>	<del>256,14 €</del>		

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

<del>b) Trauerhalle</del>	<del>128,07 €</del>		
<del>e) Trauerraum Piesteritz</del>	<del>128,07 €</del>		
<del>d) Aufbahrungsraum Piesteritz</del>	<del>64,04 €</del>		
<b>VI. Sonstige Gebühren</b>			
<b>1. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales</b>			
a) Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmales	20,24 €		
b) Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmales	69,64 €		
c) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Gebühr pro Jahr	2,47 €		
<b>2. Umschreibung des Nutzungsrechts</b>	20,24 €		
<b>VII. Sonstige Leistungen</b>			
Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten berechnet.			
		b. Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung (UGA II)	1.195,59 €
		<b>IV. Gebührensatz für Wiesengrabstätten</b>	
		Grabstätte in der Wiesengrabstättenanlage für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen für die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren	496,33 €
		<b>V. Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Trauerhallen/Abschiedsraum)</b>	
		a. Kategorie I Trauerhallen der Ortsteile, Abschiedsraum in Piesteritz	104,97 €
		b. Kategorie II Trauerhalle in Piesteritz	256,14 €
		<b>VI. Sonstige Gebührensätze</b>	
		a. Genehmigung zum Aufstellen von liegenden Grabmalen, Grabkreuzen, Grababdeckungen, Grabplatten,, Namensplatten	22,44 €
		b. Genehmigung zum Aufstellen von stehenden Grabmalen	34,04 €
		c. Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts für 20 Jahre	11,61 €
		d. Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	22,44 €
		e. Umschreibung des Nutzungsrechts	22,44 €

Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen.  
Eingefügte Textpassagen sind grün gekennzeichnet.

	<p>f. Genehmigung einer vorzeitigen Einebnung <b>22,44 €</b></p> <p>g. Genehmigung einer Umbettung <b>22,44 €</b></p> <p>h. Rückgabepauschalgebühr für vorzeitige Einebnung/Umbettung pro Jahr <b>47,11 €</b></p> <p>i. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abtsdorf, Euper, Mochau, Thießen jährlich gem. § 5 der Friedhofgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg <b>47,06 €</b></p> <p><b>VII. Sonstige Leistungen</b></p> <p>Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten <b>und/oder gemäß der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg</b> berechnet.</p>
--	--